

# Neufassung Vereinssatzung

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.5.2016



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen kit – Familiäre Kindertagesbetreuung Hohenlohekreis e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Neuenstein, Schlossstraße 6. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Öhringen unter der Nr. VR 290 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben

1. Aufgabe des Vereins ist es, die Kindertagesbetreuung im Sinne des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Hohenlohekreis im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises und den Gemeinden zu verbessern, bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und auszubauen. Der Verein leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung und zur Erziehung zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Ziel ist eine qualifizierte Tageselternbetreuung von Kindern, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen. Dies soll vor allem erreicht werden:
  - durch fachliche Beratung und Begleitung von Eltern und Tagespflegepersonen,
  - durch Qualifizierung und praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen,
  - durch eine professionelle Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen,
  - durch Organisation, Koordination und fachliche Begleitung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Kindertagespflege im Zentrum/Kitz),
  - auch durch beim Verein festangestellte Tagespflegepersonen,
  - durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in der Familie übernehmen.

## § 3 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

1. Zur Erfüllung der in § 2 der Satzung genannten Ziele und Aufgaben des Vereins unterhält dieser eine ständige Geschäftsstelle.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der vom Vorstand bestellten Geschäftsführung. Sie ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Ihre Befugnis im Einzelnen wird im Anstellungsvertrag und in einer vom Vorstand zu erlassenden Dienstanweisung geregelt.
3. Für ihren Wirkungskreis kann die Geschäftsführung zum besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt werden.
4. Die Geschäftsführung ist gebunden an Gesetz, Satzung, Dienstanweisung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

## *§ 4 Grundlagen der Finanzierung, Gemeinnützigkeit*

1. Von dem Verein als anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII werden fachliche Kompetenz und entsprechend personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein vor allem aus Zuschüssen und Leistungsentgelten des Bundes und des Landes, der Kreise und Kommunen, aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden.
2. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen und erhalten auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Kosten.

## *§ 5 Mitgliedschaft*

1. Mitglieder des Vereins können Eltern und Tageseltern werden sowie jede natürliche oder juristische Person, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bis zu seiner auf den Eingang des Aufnahmeantrags folgenden Vorstandssitzung ist die Mitgliedschaft unter Vorbehalt gültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Ausschluss aus dem Verein,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - mit dem Tod des Mitglieds.
4. Ein Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder das Ansehen bzw. die Belange des Vereins schwer und wiederholt geschädigt hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Begründung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.

## *§ 6 Mitgliedsbeiträge*

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind jährlich im Voraus zu entrichten und beziehen sich auf das gesamte Kalenderjahr. Es werden keine bereits gezahlten Beiträge zurückerstattet. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

## § 7 Stimmrecht

1. Jeder, der seit mindestens drei Monaten Mitglied des Vereins ist, hat eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
2. Ein Mitglied, das mit dem Verein zusätzlich in einem Dienstverhältnis steht, hat gleichermaßen Stimmrecht. Sollte ein solches Mitglied offensichtlichen Vor- oder Nachteil von einer Entscheidung haben, darf es nicht mit abstimmen (Befangenheit).

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen,
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag, den Jahresbericht des Vorstands und die Jahresabrechnung,
  - die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins,
  - die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als € 60.000 belasten,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung zum Jahresbeitrag,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwanzig Prozent der Mitglieder dies verlangen.
4. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Schriftführer/in und einer weiteren Person des Vorstands unterschrieben.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht aufgrund dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Erstellung des Haushaltsplans, Jahresberichts und Jahresabschlusses,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Bestellung und Abberufung einer/s Geschäftsführers/in,
  - Bestellung des/der Geschäftsführers/in zum besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB,
  - Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsführung,
  - Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
  - c) der/dem 3. Vorsitzenden
  - d) der/dem Schriftführer/in,
  - e) bis zu 2 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Er wird in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl.

3. Vorstand gemäß § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein nach außen berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist, analog ist die/der 3. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn die/der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, deren Mitgliedschaft mindestens ein Jahr besteht oder die von der Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stimmen erhalten. Mitglieder, die beim Verein gegen Entgelt beschäftigt sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme. Das Stimmrecht ist im Vorstand nicht übertragbar. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder und zusätzlich mit sachkundigen Personen einen oder mehrere Beiräte bilden. Die Beiräte übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.
7. 7.1 Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes können im Einzelfall eingegangen werden:
  - a) von dem/der 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 20.000
  - b) vom Vorstand bis zu einer Summe von € 60.000Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- 7.2 Über- oder außerplanmäßige Ausgaben können im Rahmen der Zuständigkeiten nach Ziffer 7.1 a) und b) getätigt werden, wenn sie unvermeidbar und durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt sind. Nicht gedeckte Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bei 7.1 a) bzw. der Mitgliederversammlung bei 7.1 b)
- 7.3 Der/die Vorsitzende kann ihre Zuständigkeit nach Ziff. 7.1 a) ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung in der Dienstanweisung nach § 10 Abs. 1 übertragen.

## § 11 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## *§ 12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder*

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage an den Vorstand eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Die jeweiligen Vergütungen ergeben sich aus der Vergütungsordnung.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Vergütungsordnung zu erlassen und über die Höhe der jeweiligen Vergütungen zu beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Im Übrigen erhalten die Mitglieder und Mitarbeiter Aufwandsersatz. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerrechtlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Vorstand entscheidet, wann eine pauschale Aufwandsentschädigung an Mitglieder oder Mitarbeiter bezahlt wird. Die jeweilige Aufwandsentschädigung ergibt sich aus der Vergütungsordnung.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## *§ 13 Haftungsbeschränkung*

1. Schadensersatzansprüche kann der Verein gegen den Vorstand nur dann geltend machen, wenn dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Schadensersatz ist beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit haftet der Vorstand uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.
2. Die Haftungsbeschränkung des Abs. 1 gilt auch im Fall des Innenausgleiches zwischen Verein und Vorstand nach Inanspruchnahme durch einen Dritten.

## *§ 14 Datenschutz*

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

## *§ 15 Anfall des Vereinsvermögens*

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Bei Auflösung des Vereins, bei der Aufhebung oder dem Wegfall seiner bisherigen Aufgaben fällt sein Vermögen an den Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.
2. Das Vermögen muss ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vor der Übergabe des Vermögens ist das Finanzamt zu hören.

## *§ 16 Inkrafttreten*

Die geänderte Satzung wurde nach Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 11.05.2016 bestätigt und tritt nach Beendigung der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Öhringen in Kraft.

### Vermerk:

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde als 1. Änderungssatzung am 16.06.2016 in das Vereinsregister 580290 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.